



Newsletter Gefahrstoff Informationen

Ausgabe 2 - 2015

15.12.2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben wieder aktuelle Handlungshilfen, Tipps und Materialhinweise für den Schutz der Gesundheit beim Umgang mit Gefahrstoffen für Euch zusammengestellt. Sie werden ergänzt durch Informationen aus der Wissenschaft, der europäischen Rechtssetzung sowie einen Bericht aus dem Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Außerdem berichten wir über den aktuellen Stand der Novellierung der Gefahrstoffverordnung.

Alle zwei Jahre vergibt das BMAS den Gefahrstoffschutzpreis. Die Ausschreibung für den 11. Wettbewerb legt einen besonderen Schwerpunkt auf den Schutz vor Asbest und Stäuben. Die Bewerbungsfrist läuft noch bis zum 31.01.2016. Nähere [Informationen](#).

Anregungen und Hinweise für den nächsten newsletter werden wieder gerne entgegen genommen. Bitte an folgende e-mail-Adresse: petra.mueller-knoess@igmetall.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ressort
Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz

Technischer Hinweis: Um den angegebenen Links zu den weiterführenden Informationen zu folgen, muss eine Verbindung des Rechners zum Internet bestehen.

Inhalt:

- (1) Handlungshilfen, Tipps und Materialien
- (2) Branchen-News
- (3) Europa
- (4) Wissenschaft
- (5) Aktuelles aus dem Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) beim BMAS
Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) beim BMAS
- (6) Seminare
- (7) Verschiedenes



1. Handlungshilfen, Tipps und Materialien

Nationales Asbest-Profil Deutschland jetzt auf deutsch erhältlich

Trotz eines umfassenden Verbots im Jahr 1993 sterben in Deutschland jährlich etwa 1500 Menschen an den Folgen von Asbest. Aktuell sind immer noch über 35 Millionen Tonnen asbesthaltiges Material verbaut, meist in Form von Asbestzement. Beim Abriss oder Umbau von Gebäuden können Asbestfasern und -staub freigesetzt werden. Von 2001 bis heute fielen rund vier Millionen Tonnen asbesthaltiger Müll an. Ende 2012 waren immer noch fast 89.000 Beschäftigte in Deutschland mit Asbestprodukten in Kontakt.

Diese und weitere Zahlen und Fakten zum Thema Asbest veröffentlichte die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) im Nationalen Asbest-Profil für Deutschland. Jetzt liegt auch die deutsche Fassung davon vor. Mit den nationalen Asbest-Profilen soll über die Asbestsituation in den Mitgliedsstaaten der Weltgesundheitsorganisation informiert werden. Das Profil führt daher auch die aktuellen Regelungen zum Schutz der Beschäftigten auf. Ein Literaturverzeichnis schließt die Veröffentlichung ab.

» ASBEST-PROFIL

Tonerstaub und Emissionen von Druckern und Kopierern

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Ar-

beitsmedizin (BAuA) hat die Bewertung möglicher Gesundheitsgefährdungen von Beschäftigten im Büro durch Emissionen von Druckern, Kopierern und Tonerstäuben aktualisiert. Dabei wurden bislang bekannte Belastungsdaten berücksichtigt. Bei der Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz ist für Emissionen aus Laserdruckern und Kopiergeräten der Allgemeine Staubgrenzwert von Relevanz. Dieser wird an Büroarbeitsplätzen weit (um etwa Faktor 100) unterschritten. Die BauA folgert daraus, dass für Beschäftigte im Büro daher kein Anlass zur Besorgnis besteht. Dies gilt auch für Servicetechniker und Beschäftigte in Recyclingbetrieben, wenn die Staubbelastung durch geeignete Maßnahmen gering gehalten wird.

Da in aller Regel die stoffliche Zusammensetzung anderer Emissionen nicht bekannt ist, kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall andere Wirkungen (z. B. allergische Reaktionen) auftreten können.

» DRUCKER UND KOPIERER

Einfaches Maßnahmenkonzept der BauA – Expo-Tool 2.0

Die BauA stellt bereits seit vielen Jahren das „Einfache Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe - EMKG“ zur Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung und der Festlegung von Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen zur Verfügung. Ergänzt wird das Konzept durch das „EMKG-Expo-Tool 2.0.“ Dabei handelt es sich um ein elektronisches Instrument zur Abschätzung der inhalativen Exposition am Arbeitsplatz. Mit dem Tool ist es möglich, über die Eingabe der R-Sätze und ggf. vorhandene Arbeitsplatzgrenzwerte die Gefährlichkeit eines Stoffes abzuschätzen. Zudem wird das Freisetzungsg-



vermögen des Stoffes betrachtet und aus der Verknüpfung dieser Informationen werden Arbeitsschutzmaßnahmen abgeleitet.

Das Tool ist nicht geeignet für

- sogenannte CMR-Stoffe,
- für Stäube, die durch Abrieb entstehen
- offene Sprühanwendungen sowie
- den Umgang mit Gasen.

» TOOL

Risikokzept für krebserzeugende Stoffe

In den vergangenen 10 Jahren war das Risikokzept für krebserzeugende Stoffe ein wichtiger Schwerpunkt im Ausschuss für Gefahrstoffe beim BMAS.

Dr. Henning Wriedt, über lange Jahre im Ausschuss für Gefahrstoffe auf der „Gewerkschaftsbank“ aktiv, stellt das Konzept sowie die Überwachungs- und Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte für den Umgang mit krebserzeugenden Stoffen am Arbeitsplatz in der Ausgabe 12 / 2015 der Zeitschrift Gute Arbeit vor.

» ZEITSCHRIFT

2. Branchen-News

DGUV Information Schweißrauch 11/2015

Das Absaugen von Schweißrauch an

Schweißarbeitsplätzen wird in vielen Betrieben unzureichend umgesetzt. Absaugeinrichtungen werden nicht oder falsch eingesetzt. Die DGUV Information gibt fachliche Hinweise zur Technik des Absaugens und Abscheidens von Schweißrauch und benennt bestehende Rechtsgrundlagen.

» SCHWEISSRAUCHE

Arbeiten an Biogasanlagen

Biogase werden zunehmend zur Deckung des Energiebedarfes eingesetzt. Sie können aufgrund ihrer Zusammensetzung und Inhaltsstoffe spezielle Gefährdungen verursachen. In diesem Zusammenhang sind neben Methan, Schwefelwasserstoff, Ammoniak, Kohlendioxid auch Gasbegleitstoffe wie z. B. Kondensat zu nennen. Für das Arbeiten an Rohbiogasleitungen sind deshalb besondere Schutzmaßnahmen notwendig. Diese DGUV Information bietet betrieblichen Vorgesetzten Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung und für eine sichere Organisation und Durchführung der Arbeiten an Rohbiogasleitungen.

» BIOGASANLAGEN

Bearbeitung von CFK Materialien

Leichtbauteile in der Automobil-, Luftfahrt- und Maschinenbauindustrie führen dazu, dass immer mehr Kohlenstofffaserverbundwerkstoffe eingesetzt werden. Beim Bearbeiten von Bauteilen aus ausgehärteten Kohlenstofffaser verstärkten Kunststoffen (CFK) können Gefährdungen für die Gesundheit vor allem durch Inhalation und Hautkontakt entstehen. Gesicherte Erkenntnisse über eine



krebserzeugende Wirkung von CFK liegen bisher nicht vor. Abhängig von der Faserstaubkonzentration und der Staubbelastung sind Schutzmaßnahmen an den Arbeitsplätzen zu ergreifen.

Die DGUV Information „Bearbeitung von CFK Materialien“ gibt Hinweise zu den Gefährdungen sowie zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen.

» CFK

Arbeiten mit Nanomaterialien - Umgang mit Carbon Nanotubes

Kohlenstoffnanoröhrchen (CNT - Carbon Nanotubes) finden sich aufgrund ihrer technischen Eigenschaften in immer mehr Werkstoffen, z.B. in der Halbleiterproduktion, beim Flugzeugbau, der Produktion von Akkus, Solarzellen, Chips, Sensoren und Transformatoren. Auch in der Medizin werden CNT als Medikamententransporter getestet. Der Umgang mit diesem Nanomaterial kann gesundheitliche Risiken bergen. Wie CNT auf den menschlichen Organismus wirken, ist derzeit noch unzureichend erforscht. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass starre Kohlenstoffnanofasern ab einer bestimmten Länge ähnliche gesundheitliche Gefährdungen verursachen können wie Asbestfasern. Tierversuche haben gezeigt, dass auch das Einatmen von Faserknäueln aus flexiblen CNT zu entzündlichen Reaktionen in der Lunge führen kann.

Nach Beratungen im AGS hat das BMAS daher in der „Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 527“ Vorschriften erlassen, um Beschäftigte vor Belastungen beim Umgang mit Nanomaterialien einschließlich CNT zu schützen. Biobeständige, faserförmige und starre

Nanomaterialien sind vorsorglich wie Stoffe mit möglicherweise karzinogenen Eigenschaften zu behandeln. Ein zentrales Element der Prävention ist dabei die allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung.

Daher hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) eine Publikation mit dem Titel „Arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung bei Tätigkeiten mit Kohlenstoffnanoröhren (CNT). Fragen und Antworten“ veröffentlicht, die auch zur Einarbeitung in das Thema genutzt werden kann. Darin wird ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand gegeben, über mögliche Aufnahmewege und Gesundheitsgefährdungen informiert sowie auf Grenzwerte und Schutzmaßnahmen eingegangen.

» KOHLENSTOFFNANORÖHREN (CNT)

3. Europa

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu REACH

Die REACH-Verordnung verpflichtet Hersteller, Importeure und ggf. Händler zu Kommunikations- und Meldepflichten über besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in Erzeugnissen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte darüber zu entscheiden ob die dabei anzuwendende Konzentrationsgrenze von 0,1% auf das Gesamterzeugnis (z.B. Auto) oder auch auf Teilerzeugnisse (z.B. Autofelge) anzuwenden ist.



Der EuGH hat entschieden, dass die Pflichten auch für Teilerzeugnisse gelten, die selbst die Erzeugnisdefinition erfüllen. Diese Auffassung wurde auch bisher schon von Deutschland im Rahmen der REACH-Umsetzung vertreten. Mit dem Urteil des EuGH werden die Informationsrechte für Unternehmen und Verbraucher gestärkt.

Voraussetzung für diese Pflichten ist, dass die besonders besorgniserregenden Stoffe nach dem in der REACH-VO vorgesehenen Verfahren identifiziert und in die Kandidatenliste aufgenommen wurden. Dies erfolgte bisher für 163 Stoffe. Die Pflichten bestehen nur, wenn ein besonders besorgniserregender Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1% im Erzeugnis vorkommt.

» EUGH

Bekanntmachung des BMAS zur Anwendung der Gefahrstoffverordnung und der TRGS mit dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung (vom 6. Juli 2015)

Die CLP-Verordnung ist am 1. Juni 2015 auch für die Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen in Kraft getreten. Gemische mit alter Kennzeichnung, die vor dem 1. Juni 2015 verpackt und gekennzeichnet waren, dürfen noch bis 1. Juni 2017 verkauft bzw. abgegeben werden.

Die europäische CLP-Verordnung gilt unmittelbar für das Inverkehrbringen. Hinsichtlich dieser Regelungen verweist die derzeitige Gefahrstoffverordnung daher bereits auf die CLP-Verordnung. Noch vorhandene Bezüge nach der alten Stoff- und Zubereitungsrichtlinie entfalten keine Wirkung mehr.

Bisher sind die nationalen Regelungen in der Gefahrstoffverordnung und im technischen Regelwerk noch nicht vollständig auf die neuen EU-Regelungen umgestellt. Bis zum Erlass der neuen Gefahrstoffverordnung empfiehlt es sich, dass Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung und Festlegung der Schutzmaßnahmen sinngemäß die bestehenden Regelungen auf die nach der CLP-Verordnung eingestufteten Stoffe und Gemische anwenden. Dies gilt auch für die bestehenden Technischen Regeln, die unabhängig von kurzfristig erforderlichen formalen Anpassungen unverändert angewendet werden können. Die Bekanntmachung zu Gefahrstoffen BkGS 408 „Anwendung der GefStoffV und TRGS bei Inkrafttreten der CLP-Verordnung“ behält weiterhin Gültigkeit. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass keine sofortige Umstellung der innerbetrieblichen Kennzeichnung erforderlich ist.

» BEKANNTMACHUNG

Gefahrenhinweise für Gefahrstoffe

Stoffe und Gemische, die entsprechend CLP-Verordnung als gefährlich einzustufen sind, müssen bei ihrem Inverkehrbringen ein Etikett tragen, das bestimmte Kennzeichnungselemente enthält. Neben Gefahrenpiktogrammen oder Signalwort enthält das Etikett auch Gefahrenhinweise, die sogenannten H-Sätze. („H“ kommt von der englischen Bezeichnung „Hazard-Statement“.) Für die H-Sätze gibt es weltweit abgestimmte Wortfassungen, die genau so auf das Etikett übernommen werden müssen.

Stoffe und Gemische können ergänzend ggf. mit den sogenannten EUH-Sätzen auf dem Kennzeichnungsetikett versehen werden. Diese Elemente sind jedoch keine international verwendeten sondern ausschließlich EU-weit erforderliche Hinweise.



Die aktuelle Fassung der deutschsprachigen H-Sätze und EUH-Sätze findet sich auf der Homepage der BauA zum Download.

» EUH-SÄTZE

Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Das weltweit harmonisierte GHS-System (in Europa in der CLP-Verordnung) soll Lieferanten, Abnehmern und Endverbrauchern die sichere Verwendung von gefährlichen Stoffen und Gemischen erleichtern. Das GHS-System ist vor allem ein wichtiger Bestandteil im Arbeitsschutz, dient aber auch zur Transparenz im Umwelt- und Verbraucherschutz.

Im DIN A 1 Format stellt die BauA verschiedene Poster zur Verfügung, die eine Übersicht über das Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für gefährliche Stoffe und Gemische (GHS), geben. Alle Poster sind im Jahr 2015 überarbeitet worden.

Da die Poster teilweise vergriffen sind empfiehlt es sich, sie in einer druckerfreundlichen Version im DIN A 4 Format herunter zu laden.

- **GHS 1**
Das Global Harmonisierte System (GHS) in der EU - Einstufung und Kennzeichnung
- **GHS 2**
Das Global Harmonisierte System (GHS) in der EU - Gefahren- und Sicherheitshinweise
- **GHS 3**
Das Global Harmonisierte System (GHS) in der EU - Orientierungshilfe - Gesundheitsgefahren

- **GHS 4**
Das Global Harmonisierte System (GHS) in der EU - Orientierungshilfe - Physikalische Gefahren, Umweltgefahren

4. Wissenschaft

Liste der karzinogenen, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen (KMR) Stoffe

In Form einer Tabelle stellt das Institut für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung die Einstufungen der KMR-Stoffe zur Verfügung.

» KMR-LISTE 2015

Grenzwerteliste 2015

Die wichtigsten Grenzwerte zu chemischen, biologischen und physikalischen Einwirkungen wurden vom IFA in der neuen Grenzwerteliste 2015 zusammengestellt. Sie fasst unter anderem die Grenzwerte aus der TRGS 900 (Arbeitsplatzgrenzwerte), TRGS 903 (Biologische Grenzwerte) und TRGS 905 (Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder und fortpflanzungsgefährdender Stoffe) in einer Tabelle zusammen.

» GRENZWERTE



MAK-Kommission

Die Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe (MAK-Kommission) erarbeitet Vorschläge für maximale Arbeitsplatz-Konzentrationen (MAK-Werte) für flüchtige Chemikalien und Stäube, biologische Arbeitsstoff-Toleranzwerte (BAT-Werte), biologische Leitwerte (BLW) bzw. biologische Arbeitsstoff-Referenzwerte (BAR) und Verfahren zur Analytik der Arbeitsstoffe in der Luft und in biologischem Material.

Die aktuelle Stoffliste wurde zum 1. Juli 2015 veröffentlicht und dem Bundesarbeitsministerium übergeben. Im Anschluss daran überprüft der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) die Vorschläge und empfiehlt in der Regel ihre Übernahme in die Gefahrstoff-Verordnung.

» ÄNDERUNGEN

» STOFFLISTE

Forschung für Arbeit und Gesundheit

Einen Überblick über die Arbeit des Fachbereichs 4 „Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe“ sowie über die Bundesstelle für Chemikalien (Fachbereich 5) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BauA) gibt der neueste Jahresbericht 2014.

» JAHRESBERICHT

Informationsblätter

„Aus der Arbeit des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) der DGUV“ und „Aus der Arbeit des Instituts für Arbeit und Gesundheit (IAG) der DGUV

IFA und IGA stellen kontinuierlich Informationsblätter zu Gefahrstoffthemen zur Verfügung.

» INFORMATIONSBLÄTTER

Die aktuelle Ergänzungslieferung vom November 2015 enthält unter anderem Informationen zu Benzolmessungen in verschiedenen Arbeitsbereichen.

» ERGÄNZUNGLIEFERUNG

5. Aktuelles aus dem Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) beim BMAS

57. Sitzung des Ausschusses für Gefahrstoffe

Bei seiner 57. Sitzung im November 2015 hat der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) unter anderem folgende Beschlüsse gefasst, die vo-



raussichtlich ab Januar/Februar 2016 im Gemeinsamen Ministerialblatt (und im Internet) veröffentlicht werden.

» 57. AGS-SITZUNG

Die **TRGS 900** „Arbeitsplatzgrenzwerte“ wurde ergänzt beschlossen. Ebenso die **TRGS 905** „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“ sowie die **TRGS 910** „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“. Die bereits beschlossenen Werte für Beryllium und Cobalt sollen erst im Kontext der geplanten TRGS Metalle in die TRGS 900 bzw. 910 aufgenommen werden.

Beschlossen wurden des Weiteren:

TRGS 725 „Explosionsschutzmaßnahmen mit Mitteln der Prozessleittechnik“ (konzipiert als TRBS 2152-5)

TRGS 727 (TRBS 2153) „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“

TRBS 3145 / TRGS 745 „Ortsbewegliche Druckgasbehälter ...“

TRGS 407 „Tätigkeiten mit Gasen - Gefährdungsbeurteilung“

Die Beratungen über sogenannte Beurteilungsmaßstäbe wurden fortgesetzt. Hintergrund ist der Beschluss aus der Mai-Sitzung des AGS, in dem für Quarz ein solcher Beurteilungsmaßstab von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ beschlossen wurde, da sich der UA III nicht über die Wirkweise von Quarz verständigen konnte und daher eine Grenzwertableitung nicht erfolgte. Der UA I wird sich damit auseinandersetzen, wie Beurteilungsmaßstäbe zukünftig angewendet werden können.

Berichtet wurde unter anderem über die Arbeitsstände zur geplanten TRGS 561 Metalle

sowie zu den in diesem Zusammenhang wichtigen Messverfahren von Metallen und Metallverbindungen.

Der AGS hat auf Initiative der Gewerkschaften über mögliche Folgen von TTIP auf den Arbeitsschutz beraten. Das BMAS wird dem AGS zukünftig alle relevanten Informationen darüber zur Verfügung stellen.

Arbeit des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) und Anpassungen der Gefahrstoffverordnung

Der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) hat gemäß § 20 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) insbesondere zu ermitteln, wie die in der Gefahrstoffverordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können und dazu die entsprechenden Regeln und Erkenntnisse zu erarbeiten sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in allen Fragen zu Gefahrstoffen zu beraten.

Der Artikel von Dr. Martin Henn (BauA) skizziert die Arbeitsweise des AGS und die Vorschläge des AGS für eine Anpassung der Gefahrstoffverordnung.

» ARTIKEL

Explosionsschutz nun in der Gefahrstoffverordnung geregelt

Zum 01.06.2015 trat die geänderte Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV 2015) in Kraft. Damit sind die zentralen Vorschriften zum atmosphärischen Explosionsschutz in die Gefahrstoffverordnung verschoben worden. Die Beurteilung aller Explosionsgefah-



ren ist nun einheitlich in einer Vorschrift geregelt.

Der Artikel von Dr. Thorsten Wolf, veröffentlicht im Reach- und CLP-Navigator, Ausgabe Juli 2015, gibt einen Überblick.

» EXPLOSIONSSCHUTZ

Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) beim BMAS

In der 17. Sitzung des AfAMedf im November 2015 wurden für verschiedene TRGSen die Textteile zur arbeitsmedizinischen Vorsorge beschlossen.

» AFAMED

6. Seminare

IG Metall

Im Jahr 2016 finden insgesamt drei zentrale Gefahrstoff-Seminare der IG Metall statt: AuG III A – Sicher mit Gefahrstoffen umgehen. Eine Einführung in die Gefahrstoffverordnung.

24.01. – 05.02.2016	SB 10416
17.07. – 29.07.2016	SB 02916
23.10. – 04.11.2016	SB 04316

Die Anmeldungen sind im üblichen Verfahren über die IG Metall Verwaltungsstellen möglich.

7. Verschiedenes

Novellierung der Gefahrstoffverordnung

Mit der Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung wurde auch die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zum 01.06.2015 geändert. Diese Änderung diente jedoch ausschließlich der Zusammenführung der Explosionsschutzregelungen in der GefStoffV.

Für 2015 war darüber hinaus eine umfangreichere Novellierung der GefStoffV geplant. Ein Beraterkreis aus Expertinnen und Experten aller „Bänke“ des Ausschusses für Gefahrstoffe hatte einen gemeinsamen Vorschlag dafür entwickelt.

Die GefStoffV muss an europäische Richtlinien (CLP) angepasst werden. Außerdem sollen die Vorschriften für den Umgang mit krebserregenden Stoffen entsprechend dem sogenannten Risikokonzept ausgestaltet werden (s. dazu auch den Artikel-Hinweis von Seite 3 dieser Newsletter).

Dritter Bestandteil der geplanten Novellierung sollen Festlegungen für den Umgang mit asbesthaltigen Materialien sein, die Erfahrungen aus der Praxis aufgreifen. Hintergrund ist die Tatsache, dass Beschäftigte nicht mehr nur gebundenen Formen von Asbest ausgesetzt sein können (Dacheindeckungen, Asbestzement, und Spritzasbest). Vielmehr wird Asbest durch Renovierungsarbeiten zunehmend auch bei anderen Produkten freigesetzt (Bodenbeläge, Fliesenkleber, Spachtelmassen etc.). Betroffen sind nicht nur die unmittelbaren Bauhandwerker (Maurer, Fliesenleger, ...) sondern alle baunahen



Gewerke, etwa Elektriker oder Sanitärhandwerker.

Vor diesem Hintergrund sollen konkrete Anforderungen an Schutzmaßnahmen und Unterweisungen der Beschäftigten, Qualifikationsanforderungen, notwendige Meldungen an die Behörde u.ä.m. festgeschrieben werden, die diese Gefährdungen berücksichtigen.

Über die Änderungen war unter Beteiligung aller Bänke im Ausschuss für Gefahrstoffe beraten und ein Konsens erzielt worden. Im Sommer 2015 sollten evtl. erforderliche Detailanpassungen noch eingebracht werden. Der Referentenentwurf war für den Herbst vorgesehen.

Diese Verabredungen wurden nicht eingehalten, da der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) im August ein Positionspapier vorlegte, in dem insbesondere die Regelungen für den Umgang mit Asbest als „zusätzliche bürokratische Belastungen“ bezeichnet werden. Dem ZDH gehen vor allem die Anforderungen für Tätigkeiten im Rahmen von Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten zu weit, bei denen es zu unbeabsichtigtem Kontakt mit asbesthaltigen Materialien kommen kann. Zu bedenken seien auf der einen Seite die Gesundheitsgefährdungen für Beschäftigte, auf der anderen Seite aber die hohen Kosten für Bauherren und Arbeitgeber. Vor dem Hintergrund der krebserregenden Wirkung von Asbestfasern ist dies eine unzulässige Betrachtung.

Das BMAS ist aus Sicht der Gewerkschaften aufgefordert eine Novellierung der Verordnung auf den Weg zu bringen, die den bereits erzielten Konsens umsetzt und umfängliche Schutzmaßnahmen festlegt.

[» ZDH-POSITION](#)

St. Augustiner Expertentreff

2015 fand der 5. Sankt Augustiner Expertentreff Gefahrstoffe zu verschiedenen aktuellen Gefahrstoffthemen statt. Die Präsentationen aus der Veranstaltung stehen zum Download bereit.

[» EXPERTENTREFF](#)

Wörterbuch

Immer wieder kommt es vor, dass man im Zusammenhang mit Gefahrstoffthemen auf Texte in englischer Sprache stößt. Darin werden Fachbegriffe verwendet, die in kaum einem Wörterbuch zu finden sind. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) stellt auf ihren internet-Seiten ein Arbeitsschutz-Wörterbuch zur Verfügung, das die Übersetzung erleichtern kann.

[» WÖRTERBUCH](#)